

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/69/129-2018

Betreff

Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Stellungnahme

Bezug: BMASK-15003/0017-I/A/4/2017

Datum

09.03.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art 9 (Änderung des Heimopferrentengesetzes):

Gemäß § 11 Abs 1 HOG sind die Entscheidungsträger, die mit der pauschalierten Entschädigungsleistung und der Unterbringung befassten Stellen des Bundes, die Volksanwaltschaft und die Rentenkommission, die Ämter der Landesregierungen sowie die Kirchen und die von diesen mit der Abwicklung der Entschädigung beauftragten Institutionen bzw. die Clearingstellen, die über für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes relevante Daten verfügen, verpflichtet, auf Verlangen einander sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit der Leistung erforderlichen Daten betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber und Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 1) zu übermitteln. Dies gilt gemäß § 11 Abs 4 Z 5 HOG explizit auch für (personenbezogenen) Daten über Geldleistungen und festgestellte Arbeitsunfähigkeit nach den Mindestsicherungsgesetzen.

Die letztangeführten Daten sind jedoch im Land Salzburg nicht bei dem die Übermittlungspflicht gemäß § 11 Abs 1 HOG treffenden Amt der Salzburger Landesregierung, sondern - in Vollziehung des S.MSG - bei der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorhanden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in die Übermittlungspflicht des § 11 Abs 1 HOG auch die „mit der Vollziehung der Angelegenheiten der Mindestsicherung betrauten Behörden“ einzubeziehen. Dadurch könnten die Bezirksverwaltungsbehörden unmittelbar die gewünschte Information übermitteln, was nicht nur aus verwaltungsökonomischen Gründen wünschenswert wäre.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Zu Art 15 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):

Die im § 25 Abs 5 AMMSG festgelegte Beauftragung der Bundesanstalt Statistik Österreich für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche und statistische Untersuchungen durch das BMASK und die damit verbundene Kostentragung wird aus der Sicht des Landes Salzburg ausdrücklich begrüßt.

Allerdings scheint fraglich, ob die Übermittlungsermächtigung an die Bundesanstalt Statistik Österreich „von nach gesetzlichen Vorschriften verarbeiteten Daten des eigenen staatlichen Tätigkeitsbereichs (wie zB personenbezogene Daten aus dem Bereich der Mindestsicherung), verknüpft mit den verschlüsselten bPK AS“ ohne korrespondierende Vorschriften in den Materien-gesetzen der Länder eine ausreichende rechtliche Grundlage bildet. Fraglich erscheint auch, ob das Arbeitsmarktservicegesetz das „richtige“ Gesetz bildet, um eine so weit gehende und offene Übermittlungsermächtigung an die Bundesanstalt Statistik Österreich festzulegen. Denkbar wäre auch, dass der Bund für die Regelung des Umganges mit personenbezogenen Daten für Zwecke einer BMS-Statistik seine Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Anspruch nimmt und so für eine einheitliche Regelung sorgt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/102-2018, Intern